

Rechtsschutz gegenüber Verfügungen und Entscheiden von Organen der PHBern

Auszüge aus dem PHG und der PHV (Stand: Januar 2016)

Dieses Dokument dient der *Information*. Massgebend sind ausschliesslich die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG; www.belex.sites.be.ch) veröffentlichten Fassungen von PHG und PHV (Art. 10 f. und Art. 23 PuG).

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Art. 41 Stellung [der Rekurskommission]

- ¹ Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Pädagogischen Hochschule.
- ² Sie ist gegenüber den anderen Organen der Pädagogischen Hochschule nicht weisungsgebunden.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 42 Wahl

- ¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige der Pädagogischen Hochschule sind.
- ² Der Schulrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

[...]

Art. 63 Verfahren

- ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 64 Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- ² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- ³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.
- ⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.
- ⁵ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

Art. 43 Zusammensetzung [der Rekurskommission]

- ¹ Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus
 - a drei Dozentinnen oder Dozenten,
 - b einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter,
 - c einer Studentin oder einem Studenten.

Art. 44 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 45 Reglement

- ¹ Der Schulrat erlässt ein Reglement über die Rekurskommission, welches insbesondere deren Arbeitsweise regelt und von der Erziehungsdirektion genehmigt wird.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege finden Sie unter www.belex.sites.be.ch.